

BGer 9C 417/2023 vom 10. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_417_2023

FR: TF 9C 417/2023 du 10 août 2023

IT: TF 9C 417/2023 del 10 agosto 2023

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 10.08.2023 9C 417/2023 (9C_417/2023)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 10.08.2023 9C 417/2023 (9C_417/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 10.08.2023 9C 417/2023 (9C_417/2023)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_417/2023 Urteil vom 10. August 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrenseteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen SVA Aargau, Durchführungsstelle Säumigenliste, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Mai 2023 (VBE.2022.74). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Juni 2023 (Poststempel) gegen das Urteil vom 9. Mai 2023, mit welchem das Versicherungsgericht des Kantons Aargau aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils 9C_512/2022 vom 6. April 2023 eine Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens vornahm und A._____, Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 400.- auferlegte, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass Antrag und Begründung sachbezogen sein müssen, dass die Eingabe vom 23. Juni 2023 die inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, dass offenbleiben kann, ob der Beschwerdeführer (neben den von vornherein nicht sachbezogenen Begehren auf Löschung seines Namens aus der Liste der säumigen Versicherten sowie auf sofortige Aufhebung des Leistungsaufschubs) einen rechtsgenügenden Antrag auf Abänderung des Dispositivs des kantonalen Urteils vom 9. Mai 2023 stellt, dass in seiner Eingabe jedenfalls eine hinreichende Begründung fehlt, weil er sich darin hauptsächlich mit Elektromagnetfeldern und Schallwellen befasst, welche in keinem Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Erwägungen stehen, und er eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit der - allein Gegenstand des angefochtenen Urteils bildenden - Neuverlegung der Kosten des früheren Verfahrens unterlässt, indem er sich darauf beschränkt, diese am Rande pauschal als ungerecht zu bezeichnen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem

Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. August 2023 Im Namen der
III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Parrino Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.